

ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024

„Faire Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Güterbeförderungsgesetz“

Beschluss:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass eine Änderung des Güterbeförderungsgesetzes vorgenommen wird, damit im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Unternehmen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Berücksichtigung der Flottengröße
- Berücksichtigung einer qualitätsgesicherten Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem)

Begründung:

Berücksichtigung der Flottengröße

Die Verordnung (EG) 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers trat mit 4. Dezember 2011 in Kraft und regelt unter anderem, dass im Rahmen einer Überprüfung die Behörde neben anderen Voraussetzungen auch die Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. der Personen mit maßgeblichem Einfluss zu überprüfen hat. Eine Umsetzung dieses Grundsatzes erfolgt in § 5 Abs 1 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG).

Aus der Systematik und aus den Erläuterungen der Verordnung (EG) 1071/2009 ist abzuleiten, dass die Zahl der eingesetzten Fahrer bei der Kontrolle der Zuverlässigkeit eine Berücksichtigung finden soll („unter Berücksichtigung der Zahl der Fahrer“). Dieser Grundsatz wird auch bei der Beurteilung durch die Behörden der Mitgliedsstaaten zum Tragen kommen müssen, will man dem Willen des europäischen Gesetzgebers (keine Benachteiligung von Firmen mit großen Flotten) Rechnung tragen. Dieser Ansicht ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bereits gefolgt (LVwG-AB-12-0287, LVwG-AB-12-0288 und LVwG-AB-12-0289 vom 15.8.2014).

Um Rechtssicherheit und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, soll das Güterbeförderungsgesetz diesen Grundsatz ausdrücklich aufnehmen, da es noch immer an einer klaren Judikaturlinie mangelt.

Berücksichtigung einer qualitätsgesicherten Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem)

Bei vielen Bestimmungen (ua. nach dem Kraftfahrzeuggesetz bzw. bei den Lenk- und Ruhezeiten der Lenker nach dem Arbeitszeitgesetz) kommt es auch zu einer Haftung des Zulassungsbesitzers bzw. des Dienstgebers.

Es handelt sich dabei um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschuldigte glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der zur Last gelegten Strafbestimmung kein wie immer geartetes Verschulden trifft. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bisher nur mit der Feststellung begnügt, dass ein Kontrollsystem vorhanden sein muss. Wie ein Kontrollsystem aussehen soll,

wurde noch nie in einem Urteil umfassend klargestellt/dargestellt, und somit ist eine Umsetzung in der Praxis kaum beweisbar.

Diesem Rechtsdefizit im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts soll nun dadurch begegnet werden, dass die Behörde im Rahmen ihrer Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 GütbefG zu prüfen hat, ob eine qualitätsgesicherte Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem) eingerichtet wurde. Sofern ein solches vorliegt, hat die Behörde dies zu Gunsten des Unternehmens zu werten.

Aus den genannten Gründen erfolgt folgender Änderungsvorschlag (in roter Farbe):

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:

- 1. die Zuverlässigkeit,*
- 2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,*
- 3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) und*
- 4. eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich.*

Der Bewerber um eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Bei der Überprüfung, ob die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt wird, hat die Behörde als mildernd insbesondere die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge bzw. Mitarbeiter im Unternehmen zu berücksichtigen, ebenso, ob eine qualitätsgesicherte Organisation (betriebsinternes Kontrollsystem) eingerichtet wurde, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (z.B. durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente, Stichproben etc.) regelmäßig kontrolliert wird. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes eine Stellungnahme abzugeben.



Mag. Markus Fischer, BA
Delegierter zum Wirtschaftsparlament